

Satzung des Kreisverbands Die Linke Lübeck**Fassung vom 27.09.2025, geändert am 14.12.2025****§ 1 - Name und Sitz**

- (1) Der Kreisverband Lübeck der Partei Die Linke trägt den Namen Die Linke Lübeck. Er ist Teil der Bundespartei Die Linke und des Landesverbands Die Linke Schleswig-Holstein.
- (2) Sitz und Tätigkeitsgebiet von Die Linke Lübeck ist die kreisfreie Hansestadt Lübeck. Die Kreisgeschäftsstelle befindet sich in der Hundestr. 14, 23552 Lübeck.

§ 2 - Geltung der Bundessatzung und der Landessatzung Schleswig-Holstein der Partei Die Linke

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Landessatzung Schleswig-Holstein und der Bundessatzung, der Landesfinanzordnung, der Wahlordnung, der Schiedsordnung sowie der Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei Die Linke entsprechend.
- (2) Dies gilt insbesondere zu den Bestimmungen über die Kreisverbände, zum Erwerb und zur Beendigung der Partei-Mitgliedschaft, zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder, zu den Mandatsträger*innen, zur Gleichstellung und zur Geschlechterdemokratie, zum Jugendverband der Partei, zum Hochschulverband der Partei und zu den allgemeinen Verfahrensregeln der Partei.
- (3) Sollte sich herausstellen, dass einzelne Passagen dieser Satzung in Konflikt mit der Bundes- oder Landessatzung stehen bzw. geltendem Recht widersprechen, so gelten die nicht beanstandeten Teile dieser Satzung weiter. Die Heilung der beanstandeten Passagen erfolgt nach den Regeln über Satzungsänderungen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus den Mitgliedern der Partei Die Linke im Gebiet der Hansestadt Lübeck, sowie denjenigen Mitgliedern, die sich dem Verband gemäß §3 Satz 2 und 3 der Landessatzung Schleswig-Holstein zugeordnet haben.

§ 4 - Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 4 der Bundessatzung.

§ 5 – Gleichstellung und Inklusion

- (1) Die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung, insbesondere Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Einkommen, Bildung oder anderen Merkmalen, ist Grundprinzip der Arbeit des Kreisverbands.
- (2) Die Mitwirkung aller Mitglieder soll unabhängig von beruflicher oder familiärer Belastung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden. Barrieren sollen aktiv abgebaut werden.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen die Kinder erziehen, oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

§ 6 - Geschlechterdemokratie

- (1) Soweit hier nichts Abweichendes bestimmt ist, sind auf der Verbands- und Ortsverbandsebene die Bestimmungen von § 10 der Bundessatzung analog anzuwenden.
- (2) Zur Förderung von Frauen in der politischen Arbeit ist auf Verbands- und Ortsverbandsebene bei allen Wahlen von Vorständen und bei der Nominierung von Kandidat*innen für die Wahlen zu den

parlamentarischen Vertretungskörperschaften grundsätzlich ein Frauen-Anteil von 50% zu gewährleisten.

- (3) Abweichungen von diesem Grundsatz ist nur möglich, wenn der Frauen-Anteil der Mitglieder unter 25% liegt und bedürfen der besonderen Begründung und eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der entsprechenden Versammlung.
- (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Der Verband und Ortsverbände, deren Frauen-Anteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 7 - Gastmitgliedschaft

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in den Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken.
- (2) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes Die Linke Lübeck können Nichtmitglieder mitwirken, haben jedoch wie in der Bundessatzung festgelegt weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Nichtmitglieder haben in den Ortsverbänden des Kreisverbands Die Linke Lübeck kein Stimmrecht.

§ 8 - Gliederung und Zusammenschlüsse

- (1) Der Verband hat das Recht, sich weiter in nachgeordnete Ortsverbände im Sinne von § 7 des Parteiengesetzes zu gliedern.
- (2) Neugegründete Ortsverbände benötigen einer Anerkennung durch Parteitagbeschluss. Die Anerkennung kann nur aufgrund eines gemeinsamen Antrages von mindestens fünf im Gebiet des zu gründenden Ortsverbandes wohnenden Mitgliedern erfolgen.
- (3) Ein Ortsverband kann mehrere Stadtteile umfassen, so dass jedem einzelnen Mitglied eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist.
- (4) Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.
- (5) Innerparteiliche Zusammenschlüsse zu einzelnen politischen Themen und Bereichen können von mindestens fünf Mitgliedern frei gebildet werden. Die Sprecher*innen der AGs sollen den Vorstand zu den Fragen ihres Gebietes beraten. Arbeitsgemeinschaften, die als AGs von Die Linke Lübeck arbeiten wollen, bedürfen einer Anerkennung durch Vorstand, Kreismitgliederversammlung oder Kreisparteitag.

§ 9 – Organe

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

1. Der Parteitag
2. Der Vorstand
3. Die Finanzrevisionskommission

§ 9.1 - Parteitag

- (1) Der Parteitag ist das höchste Organ des Verbandes.
- (2) Der ordentliche Parteitag wird mindestens 1x jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, liegt die E-Mail Adresse eines Mitglieds nicht vor, erfolgt sie für dieses Mitglied postalisch. Der Parteitag konstituiert sich als Mitgliederversammlung.
 - (a) Stimm- und Rederecht haben die anwesenden Mitglieder des Verbandes. Gästen kann auf Antrag das Wort erteilt werden.
 - (b) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören insbesondere die Beschlussfassung über:
 1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des*der Schatzmeister*in
 2. den Bericht des*der Kassenprüfer*in
 3. die Entlastung des Vorstandes

4. die Wahl des Vorstandes
 5. die Wahl eines*einer Kassenprüfer*in
 6. die Wahl der Delegierten für Parteitage und Parteigremien
 7. die Anträge an Parteitage und Parteigremien
 8. die Planung der politischen Aktivitäten
 9. die Anträge der Mitglieder des Verbandes
- (c) Auf den ordentlichen Parteitag stellen die Mandatsträger*innen und die Ortsverbände einen möglichst schriftlichen Bericht über ihre Arbeit und Aktivitäten vor.
- (d) Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf Antrag von 25% der Mitglieder des Verbandes außerordentliche Parteitag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt digital per E-Mail, liegt die E-Mail Adresse eines Mitglieds nicht vor, erfolgt sie für dieses Mitglied postalisch.
- (e) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bei einem ordentlichen Parteitag mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Parteitagen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Der Vorstand versendet diese Anträge per E-Mail an die Mitglieder und macht die Anträge auf der Homepage des Verbandes verfügbar. In begründeten Fällen besonderer Dringlichkeit können Anträge auch ohne diese Frist gestellt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge brauchen aber die Unterstützung von mindestens 20% der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (f) Die Durchführung von Wahlen wird durch die Bundeswahlordnung geregelt.
- (g) Änderungen dieser Satzung können nur auf dem Parteitag erfolgen, in dessen Einladung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ angekündigt und die beabsichtigte Änderung in der neuen und alten Fassung beigefügt wurde. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über den Verlauf des Parteitages ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere die Beschlüsse und Wahlergebnisse wieder gibt. Es ist von Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen und wird per Mail bzw. Brief an die Versammlungsteilnehmer*innen versendet. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Versendung kein Einspruch, kann dieser Protokollentwurf von allen Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden. Werden Einsprüche nicht einvernehmlich beigelegt, sind diese gemeinsam mit dem Protokollentwurf zu veröffentlichen. Auf dem nächsten Parteitag wird über das Protokoll entschieden.

§ 9.2 - Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das höchste politische Leitungsorgan zwischen den Parteitag und führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Gesetzen und der Satzung. Er ist gegenüber dem Parteitag rechenschaftspflichtig und an die Beschlüsse des Parteitags gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern:
- zwei Vorsitzenden nach Geschlechterquotierung
 - einer/einem Schatzmeister*in
 - einer/einem Schriftführer*in
 - 6 weitere Beisitzer*innen.
- (3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Seine Amtszeit darf mit besonderer Begründung (z.B. gerade stattfindende Kommunalwahlen oder ein anstehender Landesparteitag) um höchstens 3 Monate verlängert werden. In dieser Frist muss zwingend ein Parteitag mit Vorstandswahl durchgeführt werden.
- (a) Im Vorstand bilden die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, Schatzmeister*in und Schriftführer*in den geschäftsführenden Vorstand.
- (b) Jedes Vorstandsmitglied kann nach Beschluss des Vorstandes einmalig den Vorstand allein vertreten.
- (c) Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, muss eine Nachwahl innerhalb der kommenden drei Monate anberaumt werden. Hierzu muss ein Kreisparteitag

einberufen werden. Die Tagesordnung muss den Punkt „Nachwahl zum geschäftsführenden Vorstand“ enthalten.

- (4) Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die alle wichtigen Fragen abdeckt, die nicht durch diese Satzung geregelt sind. Hierzu zählen insbesondere die Moderation von Vorstandssitzungen, Verteilung von Aufgaben, welche die einzelnen Vorstandsmitglieder verantwortlich übernehmen. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder einsehbar. Es wird empfohlen sie auf der Homepage des Verbandes an geeigneter Stelle zu publizieren.
- (5) Eine ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die normale Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Zu dringenden Entscheidungen kann bei Bedarf ausnahmsweise und mit Begründung innerhalb von 2 Tagen geladen werden. Es muss öffentlich geladen werden.
- (6) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen.

§ 9.3 - Finanzrevisionskommission

- (1) Der Parteitag wählt 2 Mitglieder der Finanzrevisionskommission, welche wünschenswerterweise über entsprechende Grundkenntnisse in Buchführung verfügen sollten.
Diese Mitglieder (Kassenprüfer*innen) sind verpflichtet, gemäß Bundessatzung § 27 Abs. 2 bis 4 und Landesfinanzordnung § 1.8 auf der Grundlage des Parteiengesetzes und der Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen mindestens einmal halbjährlich die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen werden für 2 Jahre gewählt. Als Kassenprüfer*innen dürfen nicht gewählt werden:
 - Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB,
 - Mitglieder von Parteiausschüssen im Kreisverband,
 - Mandatsträger*innen im Kreisverband,
 - Angestellte des Kreisverbandes oder damit verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen,
 - Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen,
 - sowie Verwandte und Lebenspartner*innen von Mitgliedern des Vorstandes oder Mandatsträger*innen

§ 10 - Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Parteiämtern

- (1) Mandatsträger*innen der Partei Die Linke Lübeck im Sinne dieser Satzung sind die Mitglieder der Bürgerschaft, die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder des Bundestages, sowie des europäischen Parlaments.
- (2) Inhaber*innen von Parteiämtern im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder des Vorstandes der Partei Die Linke Lübeck, Mitglieder des Landesvorstandes oder des Landesrates der Partei Die Linke Schleswig-Holstein, sowie Mitglieder des Bundesausschusses der Partei Die Linke.
- (3) Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Parteiämtern haben das Recht:
 1. aktiv an der politischen Meinungsbildung in der Partei mitzuwirken.
 2. von der Partei bei der Ausübung des Mandates oder Amtes unterstützt zu werden.
 3. vor allen Entscheidungen, die die Ausübung ihres Mandates oder Amtes betreffen, gehört zu werden.
- (4) Mandatsträger*innen und Inhaber*innen von Parteiämtern haben die Pflicht:
 1. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei und ihren Mitgliedern zu verhalten.
 2. die programmatischen Eckpunkte der Partei zu vertreten.
 3. die demokratische Meinungsbildung innerhalb der Partei bei der Ausübung ihres Mandates oder Amtes zu berücksichtigen
 4. gegenüber der Partei und den Wähler*innen Rechenschaft über die Ausübung ihres Mandates oder Amtes abzulegen.
- (5) Mandatsträger*innenbeiträge sollten entsprechend der Bundesfinanzordnung und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Partei Die Linke Lübeck gezahlt werden.

§ 11 - Auflösung

- (1) Über die Selbstauflösung des Verbandes entscheidet der Parteitag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einem extra nur dafür einzuberufen ordentlichen Parteitag, wobei der Punkt „Auflösung“ bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen muss.
- (2) Die entsprechenden Vorschriften in § 13 Abs. 3 Bundessatzung und § 7, Abs. 11 und Abs. 12 der Landessatzung müssen bei der Auflösung berücksichtigt werden.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Kreisparteitag vom 27.09.2025 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des Kreisverbandes unverzüglich und dauerhaft digital zur Verfügung gestellt. Im Anschluss an die Verabschiedung dieser Satzung wird unmittelbar ein neuer Kreisvorstand gewählt.

- Die Änderung der Satzung wurde auf dem Kreisparteitag vom 14.12.2025 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.